<u>Ausgangsvertrag</u>	<u>Änderungen</u>	<u>Bemerkungen</u>
§ 1	§ 1	
Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft,	Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft,	
Geschäftsjahr, Bekanntmachungen	Geschäftsjahr, Bekanntmachungen	
Die Gesellschaft führt die Firma	Die Gesellschaft führt die Firma	
MVA Hamm Eigentümer-GmbH.	MVA Hamm Eigentümer-GmbH.	
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamm.	Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamm.	
Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.	
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit vom 01.	4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit vom 01.	überholt
Juli 2001 bis zum 31. Dezember 2001 ist ein	Juli 2001 bis zum 31. Dezember 2001 ist ein	
Rumpfgeschäftsjahr.	Rumpfgeschäftsjahr.	
5. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bun-	5. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundes-	
desanzeiger.	anzeiger.	
	0 0	
§ 2	§ 2	
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens	
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens	
Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die	Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die	
Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verpachtung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am	Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verpachtung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2.	
Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verpachtung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2.	Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verpachtung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2.	
Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verpachtung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen	Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verpachtung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen	
Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verpachtung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Förderung des Gesellschaftszweckes	Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verpachtung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Förderung des Gesellschaftszweckes	
Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verpachtung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Förderung des Gesellschaftszweckes dienen.	Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verpachtung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Förderung des Gesellschaftszweckes dienen.	
Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verpachtung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Förderung des Gesellschaftszweckes dienen. § 3	Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verpachtung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Förderung des Gesellschaftszweckes dienen. § 3	
Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verpachtung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Förderung des Gesellschaftszweckes dienen. § 3 Stammkapital / Gesellschafter 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.150.000,00 €.	Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verpachtung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Förderung des Gesellschaftszweckes dienen. § 3 Stammkapital / Gesellschafter	Streichung ist rechtlich möglich, weil An-
Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verpachtung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Förderung des Gesellschaftszweckes dienen. § 3 Stammkapital / Gesellschafter 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.150.000,00 €.	Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verpachtung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Förderung des Gesellschaftszweckes dienen. § 3 Stammkapital / Gesellschafter 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.150.000,00 €.	Streichung ist rechtlich möglich, weil Anteilssituation über die Gesellschafterliste

 Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm mbH (WFH) 16,26 % (837.390,00 €) Verwaltungs-und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH 16,26 % (837.390,00 €) BEA Beteiligungsgesellschaft der ESG und AWG mbH (BEA) 10,10 % (520.150,00 €) 		die Änderung der Anteilsverhältnisse in mehreren Schritten ist die Streichung sinnvoll, weil dann nicht bei jeder Anteils-übertragung der GV-Vertrag geändert werden muss.
Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar erbracht.	3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar erbracht.	
§ 4	§ 4	
Kapitalrücklage	Kapitalrücklage	
Die Gesellschafter haben ursprünglich entsprechend ihrer Quote am Stammkapital in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einen Betrag in Höhe von insgesamt 40.000.000,- DM bzw. 20.451.675,25 € eingezahlt. Nach Rückführung eines Betrages in Höhe von 9.725.000,- DM bzw. 4.972.313,55 € beläuft sich die Kapitalrücklage mit Stand 30.06.2001 auf 30.275.000,- DM bzw. 15.479.361,70 €. Dementsprechend entfallen auf	Die Gesellschafter haben ursprünglich entsprechend ihrer Quote am Stammkapital in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einen Betrag in Höhe von insgesamt 40.000.000,- DM bzw. 20.451.675,25 € eingezahlt. Nach Rückführung eines Betrages in Höhe von 9.725.000,- DM bzw. 4.972.313,55 € beläuft sich die Kapitalrücklage mit Stand 30.06.2001 auf 30.275.000,- DM bzw. 15.479.361,70 €. Dementsprechend entfallen auf	Streichung, weil überholt
 EDG 17.371.795,- DM bzw. 8.882.057,75 € WFH 4.922.715,- DM bzw. 2.516.944,21 € VBU 4.922.715,- DM bzw. 2.516.944,21 € BEA 3.057.775,- DM bzw. 1.563.415,53 € Die Kapitalrücklage kann nur soweit aufgelöst werden, dass eine Eigenkapitalquote in Höhe von mindestens 20 % erhalten bleibt. Beschlüsse hierüber fasst die Gesellschafterver- 	— EDG 17.371.795,- DM bzw. 8.882.057,75 € — WFH 4.922.715,- DM bzw. 2.516.944,21 € — VBU 4.922.715,- DM bzw. 2.516.944,21 € — BEA 3.057.775,- DM bzw. 1.563.415,53 € Die Kapitalrücklage kann nur soweit aufgelöst werden, dass eine Eigenkapitalquote in Höhe von mindestens 20 % erhalten bleibt. Beschlüsse hierüber fasst die Gesellschafterver-	

sammlung.	
§ 5	
<u>Finanzierung</u>	
Die Gesellschaft soll eine angemessene Kapitalausstattung	Streichung, weil überholt
<u> </u>	
·	
, and the second	
-	
Organe der Gesellschaft	
Die Organe der Gesellschaft sind:	
a) die Gesellschafterversammlung,	
b) die Geschäftsführung.	
§ 5	
Aufgaben der Gesellschafterversammlung	
1. Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Ge-	
setz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen	
Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die	
Grundsätze der Unternehmenspolitik und kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.	
Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversamm-	
lung unterliegen insbesondere:	
a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses.	
	Finanzierung Die Gesellschaft soll eine angemessene Kapitalausstattung und eine ausgewogene Bilanzstruktur erhalten, ohne dass hierdurch Nachschusspflichten der Gesellschafter begründet werden. Die gesamte erforderliche Fremdfinanzierung über 20 Jahre wird durch die Gesellschafter EDG, WFH und VBU zu Konditionen sichergestellt, die üblicherweise kommunal verbürgten Krediten zugrunde liegen, soweit keine anderen günstigeren Finanzierungsquellen genutzt werden können. Das Ausfallrisiko teilen alle Gesellschafter gemäß ihrer Beteiligungsquote an der Gesellschaft. § 4 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung, b) die Geschäftsführung. § 5 Aufgaben der Gesellschafterversammlung 1. Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen. 2. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer; Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
- c) Wahl des Abschlussprüfers,
- d) Auflösung, Fusion oder Umwandlung der Gesellschaft,
- e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalmaßnahmen,
- f) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe von f) Tätigkeitsgebieten,
- g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen,
- h) Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie Zustimmung zur Überschreitung des Investitionsplans,
- i) Kreditverträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sowie wesentliche Rechtsgeschäfte, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, und die entweder eine Laufzeit von mehr als vier Jahren haben oder durch die die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt, deren Betrag oder Wert eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreitet,
- j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken j) und Erbbaurechten, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen,
- k) Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben

- Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer; Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
- c) Wahl des Abschlussprüfers,
- d) Auflösung, Fusion oder Umwandlung der Gesellschaft
- e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalmaßnahmen,
- f) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten,
- g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
- h) Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie Zustimmung zur Überschreitung des Investitionsplans.
- Kreditverträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sowie wesentliche Rechtsgeschäfte, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, und die entweder eine Laufzeit von mehr als vier Jahren haben oder durch die die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt, deren Betrag oder Wert eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschreitet,
- j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen,
- k) Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben

Vorgaben Kommunalaufsicht

und Beteiligungen; Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung für andere Unternehmen,

- I) Erteilung von Prokuren, Bestellung von Generalbevollmächtigten und Handlungsbevollmächtigten sowie Befreiung eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- m) jede Gewährung von Darlehen oder anderen geldwerten Leistungen ohne entsprechende Gegenleistungen an Geschäftsführer, Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen, im übrigen jede Gewährung von Darlehen, die einen Betrag von 25.000 € im Einzelfall oder insgesamt überschreiten.
- n) Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, sofern eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
- o) Erwerb von Lizenzen und Unterlizenzen.
- p) Ausübung von Rechten aus Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der Gewinne der Beteiligungsgesellschaften und im Hinblick auf die vorstehend unter a) bis o) erwähnten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte,
- r) alle Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsumfangs.

- und Beteiligungen; Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung für andere Unternehmen,
- Erteilung von Prokuren, Bestellung von Generalbevollmächtigten und Handlungsbevollmächtigten sowie Befreiung eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- m) jede Gewährung von Darlehen oder anderen geldwerten Leistungen ohne entsprechende Gegenleistungen an Geschäftsführer, Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen, im Übrigen jede Gewährung von Darlehen, die einen Betrag von 25.000 € im Einzelfall oder insgesamt überschreiten.
- n) Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, sofern eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
- o) Erwerb von Lizenzen und Unterlizenzen,
- p) Ausübung von Rechten aus Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der Gewinne der Beteiligungsgesellschaften und im Hinblick auf die vorstehend unter a) bis o) erwähnten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte,
- q) Festlegung der Aufwandsentschädigungen für den Fachbeirat.

 alle Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsumfangs. Klarstellung

§ 8	§ 6	
	•	
Gesellschafterversammlung und Beschlüsse	Gesellschafterversammlung und Beschlüsse	
Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer ordentlichen Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im übrigen nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters, der mindestens 10 % der Anteile am Stammkapital hält.	. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer ordentlichen Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters. der mindestens 10 % der Anteile am Stammkapital hält.	Zugeständnis an BGA und BGS
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen werden – 3 soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht zwingend größere Mehrheiten vorschreibt – mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 a), f), g), h) (§ 4 Abs. 2 bleibt unberührt), i), j), k), l) und r) sowie die Festlegung der Wertgrenzen in i) und n) bedürfen einer Mehrheit von 70 % des Stammkapitals.	soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht zwingend größere Mehrheiten vorschreibt – mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 a), f), g), h), i), j), k), l) und r) sowie die Festlegung der Wertgrenzen in i) und n) bedürfen einer Mehrheit von 70 % des Stammkapitals.	Redaktionelle Anpassung
4. Je 10 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.	. Je 10 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.	
5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterver-sammlung vertreten lassen. Jeder Gesellschafter kann bis zu drei Personen in die Gesellschafterversammlung entsenden. Diese dürfen jedoch nur einheitlich abstimmen.	Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterver- sammlung vertreten lassen. Jeder Gesellschafter kann bis zu drei Personen in die Gesellschafterversammlung ent- senden. Diese dürfen jedoch nur einheitlich abstimmen. Nicht entsandt werden dürfen Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte,	

	Angestellte oder Repräsentanten von Unternehmen oder vergleichbaren Institutionen sind, die gewerbsmäßig Entsorgungsgeschäfte jedweder Art betreiben oder vermitteln oder die für solche Unternehmen oder vergleichbare Institutionen in anderer Weise tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Der Ausschluss gemäß Abs. 5 Satz 4 gilt nicht für Personen, deren Entsendung allein die Tatsache entgegenstünde, dass Ihnen Aufgaben oder Funktionen gemäß Abs. 5 Satz 4 obliegen, die sie für einen Gesellschafter der MVA Hamm Eigentümer GmbH oder ein mit der MVA Hamm Eigentümer GmbH oder einem Gesellschafter der MVA Hamm Eigentümer GmbH im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen bzw. eine in vergleichbarer Weise verbundene Gebietskörperschaft wahrnehmen. Über darüber hinausgehende, einzelfallbezogene Ausnahmen von der Regelung nach Abs. 5 Satz 4 entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss, bei der der entsendende Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.	
6. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet, sowie einen Protokollführer. Der Protokollführer fertigt ein Ergebnisprotokoll der Gesellschafterversammlung an, soweit nicht eine notarielle Niederschrift erfolgt. Das vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer unterzeichnete Protokoll ist jedem Gesellschafter zu übersenden. Bleibt es innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zusendung oder Zusendung der berichtigten Fassung unwidersprochen, trägt es die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich.	5. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet, sowie einen Protokollführer. Der Protokollführer fertigt ein Ergebnisprotokoll der Gesellschafterversammlung an, soweit nicht eine notarielle Niederschrift erfolgt. Das vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer unterzeichnete Protokoll ist jedem Gesellschafter zu übersenden. Bleibt es innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zusendung oder Zusendung der berichtigten Fassung unwidersprochen, trägt es die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich.	
§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung	§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung	

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Grundsätzlich sollen die Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft stattfinden.	 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Ge- schäftsführung mit einfachem Brief unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Grundsätzlich sollen die Gesell- schafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft stattfin- den. 	Vereinfachung
2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.	Wochen zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.	
3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.	sammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.	
§ 10	§ 8	
Geschäftsführung	Geschäftsführung	
•		
Geschäftsführung 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehr Geschäftsführer. Sie	Geschäftsführung 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehr Geschäftsführer. Sie	

Die Gesellschafterversammlung hat die vorgeschlagenen Personen zu ernennen es sei denn, in ihrer Person liegt ein wichtiger Grund, der der Ernennung entgegensteht. Geschäftsführer darf keine Person sein, die in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zur RWE AG oder mit dieser im Sinne von § 36 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundenen Unternehmen steht.	einen Geschäftsführer sowie die Gesellschafter BGA Beteiligungsgesellschaft der AWG mbH und Beteili- gungsgesellschaft Soest mbH gemeinsam einen Ge- schäftsführer zur Ernennung vorschlagen können. Die Gesellschafterversammlung hat die vorgeschlagenen Personen zu ernennen es sei denn, in ihrer Person liegt ein wichtiger Grund, der der Ernennung entgegensteht. Geschäftsführer darf keine Person sein, die in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zur RWE AG oder mit dieser im Sinne von § 36 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundenen Unterneh- men steht.	Redaktionelle Änderung
 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. 	 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. 	
3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von 70 % des Stammkapitals bedarf, kann einem Geschäftsführer, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.	3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von 70 % des Stammkapitals bedarf, kann einem Geschäftsführer, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.	
4. Ein Geschäftsführer führt das operative Tagesgeschäft der Gesellschaft. Er hat die Pflicht, die übrigen Geschäftsführer ausreichend zu informieren. Hierzu finden regelmäßig Geschäftsführersitzungen statt. Sämtliche wesentliche Geschäfte der Gesellschaft, dazu gehören insbesondere die in § 7 genannten, sind von den Geschäftsführern gemeinsam zu erörtern.	4. Ein Geschäftsführer führt das operative Tagesgeschäft der Gesellschaft. Er hat die Pflicht, die übrigen Geschäftsführer ausreichend zu informieren. Hierzu finden regelmäßig Ge- schäftsführersitzungen statt. Sämtliche wesentliche Ge- schäfte der Gesellschaft, dazu gehören insbesondere die in § 5 genannten, sind von den Geschäftsführern gemeinsam zu erörtern.	
Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsord- nung für die Geschäftsführung.	nung für die Geschäftsführung.	
§ 11 Fachbeirat	§ 9 Fachbeirat	
Die Gesellschaft hat einen Fachbeirat. Der Fachbeirat besteht aus 12 Personen.	Die Gesellschaft hat einen Fachbeirat. Der Fachbeirat besteht aus maximal 25 Personen.	Redaktionelle Änderung wg. Aufspaltung BEA und Ausweitung wegen Auflösung

		AR MVA Hamm Betreiber GmbH
2. Jeder Gesellschafter entsendet drei Mitglieder in den Fachbeirat. Fachbeiratsmitglieder können Gesellschafter oder Dritte sein. Sie müssen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Dem Fachbeirat dürfen nicht angehören, Geschäftsführer und bei der Ge- sellschaft angestellte Personen.	2. Jeder Gesellschafter entsendet maximal fünf Mitglieder in den Fachbeirat. Fachbeiratsmitglieder können Gesellschafter oder Dritte sein. Sie müssen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Dem Fachbeirat dürfen keine Geschäftsführer der Gesellschaft und bei ihr angestellte Personen angehören, außerdem gilt § 6 Abs. 5, Satz 4 bis 6 entsprechend.	Sprachliche Glättung, außerdem Anpassung an Konsens aus Juni 16
3. Die Entsendung der Fachbeiratsmitglieder erfolgt auf un- bestimmte Zeit. Sie kann jederzeit vom entsendenden Ge- sellschafter widerrufen werden.	 Die Entsendung der Fachbeiratsmitglieder erfolgt auf un- bestimmte Zeit. Sie kann jederzeit vom entsendenden Ge- sellschafter widerrufen werden. 	
4. Die Mitgliedschaft im Fachbeirat endet durch Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter oder durch schriftliche Erklärung eines Fachbeiratsmitglieds, die an den Vorsitzenden des Fachbeirates oder an die Gesellschafter zu richten ist. Ein Nachfolger ist durch den entsendungsberechtigten Gesellschafter umgehend zu entsenden.	Die Mitgliedschaft im Fachbeirat endet durch Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter oder durch schrift- liche Erklärung eines Fachbeiratsmitglieds, die an den Vor- sitzenden des Fachbeirates oder an die Gesellschafter zu richten ist. Ein Nachfolger ist durch den entsendungsbe- rechtigten Gesellschafter umgehend zu entsenden.	
5. Die Fachbeiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zum Vorsitzenden soll eine Person gewählt werden, die gemeinsam von EDG, WFH und VBU vorgeschlagen wird.	i. Die Fachbeiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zum Vorsitzenden soll eine Person gewählt werden, die gemeinsam von allen Gesellschaftern vorgeschlagen wird.	Redaktionelle Anpassung
6. Willenserklärungen des Fachbeirates gibt der Vorsitzende ab.	 Willenserklärungen des Fachbeirates gibt der Vorsitzende ab. 	
7. Die Einberufung zu den Sitzungen des Fachbeirats erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch die Geschäftsführung. Die Einberufung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Sie ist auch an die Gesellschafter zu richten. Der Einladung ist die Tagesordnung mit entsprechenden Unterlagen beizufügen.	durch den Vorsitzenden oder durch die Geschäftsführung. Die Einberufung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Sie ist auch an die Gesellschafter zu richten. Der Einladung ist die Tagesordnung mit entsprechenden Unterlagen beizufügen.	
Der Fachbeirat tagt mindestens einmal jährlich. Er ist außerdem einzuberufen, wenn	B. Der Fachbeirat tagt mindestens einmal j\u00e4hrlich.Er ist au\u00dBerdem einzuberufen, wenn	

 a) ein Gesellschafter, der mit mindestens 10 % am Stammkapital beteiligt ist, b) ein Geschäftsführer, c) vier Fachbeiratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangen. 	 a) ein Gesellschafter, der mit mindestens 10 % am Stammkapital beteiligt ist, b) ein Geschäftsführer, c) vier Fachbeiratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangen. 	Zugeständnis an BGS und BGA
 Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse des Fachbeirats auch schriftlich gefasst werden, sofern kein Mitglied des Fachbeirats einer solchen Abstimmung wider- spricht. Die Fachbeiratsmitglieder können sich nicht vertre- ten lassen. 	 Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse des Fachbeirats auch schriftlich gefasst werden, sofern kein Mitglied des Fachbeirats einer solchen Abstimmung wider- spricht. Die Fachbeiratsmitglieder können sich nicht vertre- ten lassen. 	
Auf Anordnung des Vorsitzenden können zu den Sitzungen des Fachbeirats Auskunftspersonen und Sachverständige zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzugezogen werden. Die Geschäftsführer haben das Recht zur Teilnahme an Sitzungen des Fachbeirats.	Auf Anordnung des Vorsitzenden können zu den Sitzungen des Fachbeirats Auskunftspersonen und Sachverständige zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzugezogen werden. Die Geschäftsführer haben das Recht zur Teilnahme an Sitzungen des Fachbeirats.	
	10.Die von einem Gesellschafter entsandten Vertreter im Fachbeirat sind an Weisungen des Gesellschafters gebunden.	Klarstellung
10.Der Fachbeirat erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsent- schädigung. Sie kann auch pauschal gewährt werden. Die Höhe setzt die Gesellschafterversammlung fest.	11.Der Fachbeirat erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsent- schädigung. Sie kann auch pauschal gewährt werden. Die Höhe setzt die Gesellschafterversammlung fest.	
11. Über die Sitzungen des Fachbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.	12. Über die Sitzungen des Fachbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.	Vereinfachung
12.Auf den Fachbeirat finden die Vorschriften über den Aufsichtsrat im Sinne des Aktiengesetzes keine Anwendung. § 12	13.Auf den Fachbeirat finden die Vorschriften über den Aufsichtsrat im Sinne des Aktiengesetzes keine Anwendung. § 10	
Aufgaben des Fachbeirats	Aufgaben des Fachbeirats	
Der Fachbeirat berät die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Beratung umfasst unter anderem technische, wirtschaftliche und ökologische Angele-	Der Fachbeirat berät die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Beratung umfasst unter anderem technische, wirtschaftliche und ökologische Angele-	

genheiten.	genheiten.	
Die Geschäftsführung berichtet dem Fachbeirat über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Hierzu gehören u.a. Mengenströme, Durchsatz und Verfügbarkeit der Anlage. Gegenstand der Unterrichtung ist auch der technische Zustand der Anlage, die Emissionswerte und sonstige für die Gesellschaft wesentliche Belange.	Die Geschäftsführung berichtet dem Fachbeirat über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Hierzu gehören u.a. Mengenströme, Durchsatz und Verfügbarkeit der Anlage. Gegenstand der Unterrichtung ist auch der technische Zustand der Anlage, die Emissionswerte und sonstige für die Gesellschaft wesentliche Belange.	
§ 13	§ 11	
Wirtschaftsplanung, Berichtswesen,	Wirtschaftsplanung, Berichtswesen,	
Jahresabschluss und Lagebericht	Jahresabschluss und Lagebericht	
1. Die Geschäftsführung hat für die Gesellschaft bis längstens 31.10. eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Erfolgsplan, eine Planbilanz und einen Stellenplan enthält, sowie eine konsolidierte Mittelfristplanung, die einen Zeitraum von 5 Jahren umfasst und jährlich fortgeschrieben wird; sie legt diese Planungen der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vor.	1. Die Geschäftsführung hat bis spätestens zum 30.11. eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Jahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Erfolgsplan, und eine Stellenübersicht sowie eine konsolidierte Mittelfristplanung enthält, die einen Zeitraum von 5 Jahren umfasst und jährlich fortgeschrieben wird. Sie legt diese Planungen der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres vor.	Vorgaben Kommunalaufsicht
vierteljährliche Berichte über den Gang der Geschäfte, insbesondere über Umsätze, Aufwendungen, Erträge, Investitionen, über den Personalstand sowie über sonstige wichtige Geschäftsvorfälle.	 Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafter durch vierteljährliche Berichte über den Gang der Geschäfte, inbesondere über Umsätze, Aufwendungen, Erträge, In- vestitionen, über den Personalstand sowie über sonstige wichtige Geschäftsvorfälle. 	
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zu-	3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer entsprechend prüfen zu lassen. In dem Lagebericht muss	

sammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Ge- sellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen, die den Jahresabschluss prüft und ggf. feststellt.	zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.	
4. In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahres- abschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen.		
	 Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahres- abschlusses und über die Verwendung des Er- gebnisses zu beschließen. 	
	6. Den Städten Hamm und Dortmund sowie den Kreisen Soest, Unna und Warendorf werden jeweils die Befug- nisse nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzege- setzes eingeräumt. Zudem wird ihnen jeweils gemäß § 118 GO NW das Recht eingeräumt, von der Gesell- schaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 116 GO NW) er- fordern.	
	7. Für die Gesellschaft und ihre Beteiligungen gelten die gesetzlichen Offenlegungspflichten. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden ortsüblich bekannt gemacht. Die Verpflichtung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW (individualisierte Ausweispflicht) im Anhang zum Jahresabschluss ist einzuhalten.	
§ 14 Ergebnisverwendung	§ 12 Ergebnisverwendung	

1. Am Gewinn sowie an der Ausschüttung eines Liquidations-	1. Am Gewinn sowie an der Ausschüttung eines Liquidations-	
erlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Ge-	erlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Ge-	
schäftsanteile beteiligt.	schäftsanteile beteiligt.	
2. Bilanzgewinne sind auszuschütten, soweit die Gesellschaf-	2. Bilanzgewinne sind auszuschütten, soweit die Gesellschaf-	
ter nicht mit einer Mehrheit von 70 % des Stammkapitals	ter nicht mit einer Mehrheit von 70 % des Stammkapitals	
etwas anderes beschließen.	etwas anderes beschließen.	
§ 15	§ 13	
Kündigung der Gesellschaft	Kündigung der Gesellschaft	
<u> </u>	5 5	Padaktionalla Annaggung
Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesell- schaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende	Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesell- schaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende	Redaktionelle Anpassung
kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2017. Das Recht zur	kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.20 22. Das Recht zur	
Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.	Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.	
2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.		
Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündi-	Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündi-	
gungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verblei-	gungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verblei-	
benden Gesellschaftern mit dem Recht zur Fortführung der	benden Gesellschaftern mit dem Recht zur Fortführung der	
Firma fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversamm-	Firma fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversamm-	
lung nicht die Auflösung beschließt. Bei der Abstimmung	lung nicht die Auflösung beschließt. Bei der Abstimmung	
über die Auflösung ist der kündigende Gesellschafter nicht	über die Auflösung ist der kündigende Gesellschafter nicht	
stimmberechtigt.	stimmberechtigt.	
3. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl	3. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl	
der Gesellschaft seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst,	der Gesellschaft seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst,	
auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf einen von	auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf einen von	
der Gesellschaft benannten Dritten zu übertragen.	der Gesellschaft benannten Dritten zu übertragen.	
§ 16	§ 14	
Verfügung über Geschäftsanteile	Verfügung über Geschäftsanteile	
Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Ge-	Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Ge-	
schäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung	schäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung	
der Gesellschafterversammlung. Dies gilt nicht im Falle der	der Gesellschafterversammlung. Dies gilt vorbehaltlich	Redaktionelle Anpassung
Übertragung auf Unternehmen, die mit einem Gesellschaf-	der Regelung in Abs. 2 nicht im Falle der Übertragung auf	
ter i.S.d. Aktienrechts verbunden sind, sofern sich in die-	Unternehmen, die mit einem Gesellschafter i.S.d. Aktien-	
· ·	,	
sem Falle der Erwerber verpflichtet, die Geschäftsanteile	rechts verbunden sind, sofern sich in diesem Falle der Er-	
an den Veräußerer zurückzuübertragen, wenn die Stellung	werber verpflichtet, die Geschäftsanteile an den Veräuße-	

doe Enverbore de verbundance Hatermahmen bestelet	ron municipal mu libertagen man die Challing des France	
des Erwerbers als verbundenes Unternehmen beendet	rer zurück zu übertragen, wenn die Stellung des Erwer-	
wird.	bers als verbundenes Unternehmen beendet wird.	D: 5 " " " O: "
2. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.	2. Eine Verfügung über Geschäftsanteile zur Aufnahme	Die Ergänzung dient der Stärkung der
	Dritter in die Gesellschaft, die nicht mittelbar oder un-	Inhousefähigkeit des MVA Hamm Ver-
	mittelbar zu 100% - einzeln oder gemeinsam - von den	bundes.
	Städten Hamm und Dortmund sowie den Kreisen Unna,	
	Warendorf und Soest oder einer anderen Kommune	
	gehalten werden, ist nicht zulässig.	
§ 17	§ 15	
Anbietungspflicht	Anbietungspflicht	
1. Wenn ein Gesellschafter beabsichtigt, seine Anteile an der	1. Wenn ein Gesellschafter beabsichtigt, seine Anteile an der	
Gesellschaft zu veräußern, hat er diese zunächst den an-	Gesellschaft zu veräußern, hat er diese zunächst den an-	
deren Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten.	deren Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten.	
Diesen ist jeweils eine Entscheidungsfrist von vier Monaten	Diesen ist jeweils eine Entscheidungsfrist von vier Monaten	
einzuräumen. Der Kaufpreis für die Anteile ist der Ertrags-	einzuräumen. Der Kaufpreis für die Anteile ist der Ertrags-	
wert, der nach den vom Hauptfachausschuss des Instituts	wert, der nach den vom Hauptfachausschuss des Instituts	
der deutschen Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, aufge-	der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf,	Redaktionelle Anpassung
stellten Grundsätzen zu ermitteln ist.	aufgestellten Grundsätzen zu ermitteln ist.	
Kommt eine Einigung über den Kaufpreis innerhalb von	Kommt eine Einigung über den Kaufpreis innerhalb von	
zwei Monaten nach der Entscheidung der Erwerbsberech-	zwei Monaten nach der Entscheidung der Erwerbsberech-	
tigten das Verkaufsangebot anzunehmen nicht zustande,	tigten, das Verkaufsangebot anzunehmen, nicht zustande,	
wird der Ertragswert durch eine gemeinsam beauftragte	wird der Ertragswert durch eine gemeinsam beauftragte	
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellt. Kommt eine	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellt. Kommt eine	
Einigung über die zu beauftragende Wirtschaftsprüfungs-	Einigung über die zu beauftragende Wirtschaftsprüfungs-	
gesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen zustande, so	gesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen zustande, so	
wird diese vom Präsidenten der Industrie- und Handels-	wird diese vom Präsidenten der Industrie- und Handels-	
kammer zu Dortmund benannt. Das Ergebnis des Gutach-	kammer zu Dortmund benannt. Das Ergebnis des Gutach-	
ters ist für alle bindend. Jeder kann innerhalb von einem	ters ist für alle bindend. Jeder kann innerhalb von einem	
Monat nach Bekanntgabe des Ertragswertes durch die	Monat nach Bekanntgabe des Ertragswertes durch die	
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von seinem Veräußeungs-	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von seinem Veräußeungs-	
bzw. Erwerbsangebot zurücktreten. Macht keiner der er-	bzw. Erwerbsangebot zurücktreten. Macht keiner der er-	
werbsberechtigten Gesellschafter von seinem Erwerbsecht	werbsberechtigten Gesellschafter von seinem Erwerbsecht	
Gebrauch, so ist der Gesellschafter frei, die Anteile an Drit-	Gebrauch, so ist der Gesellschafter frei, die Anteile an Drit-	

	1		to any one Discharge Co. H. J. C. J.	
	te zu veräußern. Die übrigen Gesellschafter haben jedoch		te zu veräußern. Die übrigen Gesellschafter haben jedoch	
	in diesem Fall ein Vorkaufsrecht, wenn der Gesellschafter		in diesem Fall ein Vorkaufsrecht, wenn der Gesellschafter	
	die Anteile einem Dritten zu einem niedrigeren Preis als		die Anteile einem Dritten zu einem niedrigeren Preis als	
	dem den erwerbsberechtigten Gesellschaftern bisher an-		dem den erwerbsberechtigten Gesellschaftern bisher an-	
	gebotenen veräußert.		gebotenen veräußert. Sie können von dem seine Anteile	Redaktionelle Ergänzung der bisherigen
			veräußernden Gesellschafter in diesem Fall daher	Regelungen
			Auskunft über die Konditionen des Verkaufs verlan-	ů ů
			gen.	
2	. Das Erwerbsrecht steht den Erwerbsberechtigten in dem	2.	Das Erwerbsrecht steht den Erwerbsberechtigten in dem	
	Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen		Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen	
	gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald		gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald	
	ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht		ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht	
	oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den		oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den	
	übrigen Erwerbsberechtigten in dem Verhältnis zu, in wel-		übrigen Erwerbsberechtigten in dem Verhältnis zu, in wel-	
	chem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Ge-		chem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Ge-	
	schäftsanteile zueinander stehen.		schäftsanteile zueinander stehen.	
3	. Jeder Erwerbsberechtigte kann sein Erwerbsrecht hinsicht-	3.	Jeder Erwerbsberechtigte kann sein Erwerbsrecht hinsicht-	
	lich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehen-		lich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehen-	
	den Geschäftsanteiles allein geltend machen. Nicht teilbare		den Geschäftsanteiles allein geltend machen. Nicht teilbare	
	Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen		Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen	
	Erwerbsberechtigten zu, der sein Erwerbsrecht als erster		Erwerbsberechtigten zu, der sein Erwerbsrecht als erster	
	ausgeübt hat.		ausgeübt hat.	
4	. Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder		Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder	
	Teil eines Geschäftsanteiles aufgrund des Erwerbsrechtes		Teil eines Geschäftsanteiles aufgrund des Erwerbsrechtes	
	an einen Erwerbsberechtigten verkauft wird, sind die Ge-		an einen Erwerbsberechtigten verkauft wird, sind die Ge-	
	sellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, eine für die		sellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, eine für die	
	Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.		Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.	
5	. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend	5	Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend	
	beim Tausch von Geschäftsanteilen sowie bei Kapitalerhö-	٠.	beim Tausch von Geschäftsanteilen sowie bei Kapitalerhö-	
	hungen für Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile. Abs.		hungen für Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile. Abs.	
	2 – 5 gelten entsprechend für die Ausübung des Vorkaufs-		2 – 5 gelten entsprechend für die Ausübung des Vorkaufs-	
	rechts nach Abs. 1 Satz 9.		rechts nach Abs. 1 Satz 9.	
6	. Im Falle des Vorkaufsrechts hat der Verkäufer den Inhalt 6	3	Im Falle des Vorkaufsrechts hat der Verkäufer den Inhalt	
6				
	des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich		des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich	
	sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das		sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das	

1/2:-	kouforocht konn nur hie zum Ablauf von zum Manatan	1/	koufaracht konn nur big zum Ablauf von zwei Manatan	
	kaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten		kaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten	
	Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche		Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche	
Erkl	ärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.	Erk	lärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.	
	§ 18		§ 16	
	Einziehung von Geschäftsanteilen		Einziehung von Geschäftsanteilen	
1. Die	Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung	1. Die	Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung	
des	jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.	des	jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.	
2. Die	Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschaf-	2. Die	Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschaf-	
ters	ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn	ters	s ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn	
a)	der Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger des Ge- sellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen voll- streckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,	a)	der Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,	Redaktionelle Anpassung
b)	über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versi- chern hat,	b)	über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,	
c)	in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,	c)	in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,	
d)	der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.	d)	der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.	
		e)	der Gesellschafter - beginnend ab dem 01.01.2018 - keinen wirksamen Verbrennungsvertrag mit der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH vereinbart, unterhält beziehungsweise erfüllt, der ihn verpflichtet, eine thermische Entsorgungskapazität in der MVA Hamm in Anspruch zu nehmen.	Umsetzung Konsortialvertrag 2012

	Dieser von jedem Gesellschafter abzuschließende, zu unterhaltende und zu erfüllende Verbrennungsvertrag muss sich auf eine anteilige thermische Entsorgungskapazität beziehen, die - bezogen auf die jeweilige gesamte Grundauslastung der MVA Hamm (ab 01.01.2018: 217.500 t/a bei einem Heizwert von 9.300 kJ/kg) - der jeweiligen Beteili-	
	gungsquote des Gesellschafters in der MVA Hamm Eigentümer GmbH entspricht. Unterschrei-	
	tungen dieser anteilig in Anspruch zu nehmenden	
	Mindestkapazität von bis zu 10% bleiben unbe-	
	rücksichtigt. Es genügt, wenn die vorgenannten Voraussetzungen durch ein mit dem Gesellschaf-	
	ter im Sinne des Aktienrechtes verbundenes Un-	
	ternehmen erfüllt werden.	
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern ge-	3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern ge-	
meinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungs-	meinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungs-	
grund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.	grund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.	
4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer aufgrund	1	
eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversamm-	eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversamm-	
lung erklärt.	lung erklärt.	
§ 19	§ 17	
Vergütung für Geschäftsanteile	Vergütung für Geschäftsanteile	D. LLE H. A.
 Scheidet ein Gesellschafter außer nach § 17 aus, ins- besondere durch Kündigung, oder wird sein Geschäfts- anteil eingezogen, so erhält er als Abfindungsguthaben den Buchwert seines Anteils. Das Abfindungsguthaben ist an- hand der Aufstellung einer auf den Tag des Ausscheidens bezogenen Auseinandersetzungsbilanz festzustellen. 	sondere durch Kündigung, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so erhält er als Abfindungsguthaben den Buchwert seines Anteils. Das Abfindungsguthaben ist anhand der Aufstellung einer auf den Tag des Ausscheidens bezogenen Auseinandersetzungsbilanz festzustellen.	Redaktionelle Anpassung
2. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens.	2. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens.	

3. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit		
ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen	ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen	
sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen.	sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen.	
4. Bei der Feststellung des Abfindungsguthabens ist auf Ver-	4. Bei der Feststellung des Abfindungsguthabens ist auf	
langen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein	Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein	
Wirtschaftsprüfer als Sachverständiger hinzuzuziehen.	Wirtschaftsprüfer als Sachverständiger hinzuzuziehen.	
Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt	Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt	
diesen der Präsident der Industrie- und Handelskammer zu	diesen der Präsident der Industrie- und Handelskammer zu	
Dortmund. Die Festlegungen des Gutachters sind für die	Dortmund. Die Festlegungen des Gutachters sind für die	
Gesellschafter und die Gesellschaft verbindlich.	Gesellschafter und die Gesellschaft verbindlich.	
§ 20	§ 18	
Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesell-	Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesell-	
schaft und den Gesellschaftern	schaft und den Gesellschaftern	
1. Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Ge-	1. Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Ge-	überholt
sellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unterneh-	sellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unterneh-	
men, die mit den Gesellschaftern i.S.d. § 15 AktG verbun-	men, die mit den Gesellschaftern i.S.d. § 15 AktG verbun-	
den sind, werden dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei	den sind, werden dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei	
handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder	handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder	
steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.	steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.	
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte gegen Abs. 1, so sind sie in-	2. Verstoßen Rechtsgeschäfte gegen Abs. 1, so sind sie	
soweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein	insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein	
Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der	Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der	
Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten	Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten	
Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen ei-	Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen ei-	
nen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Aus-	nen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Aus-	
gleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so	gleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so	
richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten naheste-	richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten naheste-	
henden Gesellschafter.	henden Gesellschafter.	
§ 21	§ 18	
Wettbewerbsverbot	Wettbewerbsverbot	
Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Ge-	Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Ge-	überholt
sellschafter sowie Geschäftsführer von gesetzlichen oder	sellschafter sowie Geschäftsführer von gesetzlichen oder	
vertraglichen Wettbewerbsverboten befreien, insbesondere	vertraglichen Wettbewerbsverboten befreien, insbesondere	
die Betätigung in oder für andere Gesellschaften zulassen.	die Betätigung in oder für andere Gesellschaften zulassen.	

	§ 18	
	Gleichstellung	
	Die Gesellschaft soll die Zielsetzungen des Landes-	Vorgabe Kommunalaufsicht
	gleichstellungsgesetzes NRW beachten. Funktionsbe-	
	zeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder	
	männlicher Form geführt.	
§ 22	§ 19	
Teilunwirksamkeit / Loyalität	Teilunwirksamkeit / Loyalität	
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam	
sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit	sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit	
des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Partner sind in	des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind in	
diesem Falle verpflichtet, dahingehend mitzuwirken, dass der	diesem Falle verpflichtet, dahingehend mitzuwirken, dass der	
mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rah-	mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rah-	
men des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirk-	men des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirk-	
same Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirk-	same Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirk-	
same ersetzt wird.	same ersetzt wird.	
Beim Beschluss dieses Gesellschaftsvertrages können nicht	Beim Beschluss dieses Gesellschaftsvertrages können nicht	
alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen	alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen	
oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von	oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von	
gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertrags-	gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertrags-	
verhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vo-	verhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vo-	
rausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Partner	rausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Partner	
sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die	sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die	
Grundsätze der kaufmännischen Loyalität gelten. Sie sichern	Grundsätze der kaufmännischen Loyalität gelten. Sie sichern	
sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen	sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen	
und dabei sowie bei evtl. künftigen Änderungen der Verhält-	und dabei sowie bei evtl. künftigen Änderungen der Verhält-	
nisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben	nisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben	
Rechnung zu tragen.	Rechnung zu tragen.	
§ 23	§ 20	
Gerichtsstand	Gerichtsstand	
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschafts-	Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschafts-	
verhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.	verhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.	

§ 24 Kosten	§ 21 Kosten	
Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft einschließlich		überholt
eines evtl. durchzuführenden Fusionskontrollverfahrens trägt	eines evtl. durchzuführenden Fusionskontrollverfahrens trägt	
die Gesellschaft bis zur Höhe von 15.338,76 €. Darüber hin-	die Gesellschaft bis zur Höhe von 15.338,76 €. Darüber hin-	
aus entstehende Kosten tragen die Gesellschafter im Ver-	aus entstehende Kosten tragen die Gesellschafter im Ver-	
hältnis ihrer Gesellschaftsanteile.	hältnis ihrer Gesellschaftsanteile	